



Merkblatt über die Durchführung von Vergabeverfahren beim Amt Hüttener Berge

Vorbemerkungen

Dieses Merkblatt dient den ehrenamtlich Tätigen als Hilfestellung zum Thema Vergaben und ergibt sich aus der Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren beim Amt Hüttener Berge. Alle Vergabeverfahren sollen rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den entsprechenden vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden. Sie soll Bewerber und Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen.

Die Wertgrenzen oder Schwellenwerte verstehen sich als Netto-Beträge.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt nur die männliche Sprachform verwandt. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter angesprochen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden genannten Punkte gelten für alle Vergaben des Amtes Hüttener Berge, seiner amtsangehörigen Gemeinden sowie der vom Amt Hüttener Berge verwalteten Zweckverbände oder Anstalten des öffentlichen Rechts.
- 1.2 Bei Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

2. Vergabegrundsätze

- 2.1 Jeder Zuschlag steht unter dem Gebot der „Wirtschaftlichkeit“. Das heißt, der Zuschlag ist auf das – unter Berücksichtigung aller Umstände – wirtschaftlichste Angebot, d.h. mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, zu erteilen. Der niedrigste Preis ist nur ausschlaggebend, sofern keine weiteren Kriterien angegeben worden sind. Eventuelle wettbewerbsrelevante Zuschlagskriterien sind den Bietern und Bewerbern im Vorwege mitzuteilen.
- 2.2 Grundsätzlich sind Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wettbewerb zwischen mehreren Bietern zu vergeben (Wettbewerbsgrundsatz). Es soll möglichst vielen Bietern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Leistungen anzubieten.
- 2.3 Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz).

3. Unterscheidung Bauleistungen zu Liefer- und Dienstleistungen

- 3.1 **Bauleistungen** sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Einrichtungen, die jedoch von der baulichen Anlage ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und einem selbstständigen Nutzungszweck dienen, fallen unter die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Ebenfalls unter die UVgO fällt die selbstständige Lieferung von Stoffen und Bauteilen.
- 3.2 **Lieferleistungen** sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf-, Leasing-, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen.

4. Bedarfsermittlung und Leistungsbeschreibung

- 4.1 Vor jeder Beschaffung ist sorgfältig zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich besteht und in welcher Quantität und Qualität der Bedarf besteht.
- 4.2 Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden werden kann und die Angebote miteinander verglichen werden können.
- 4.3 Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Die Vorgabe von produkt- oder fabrikatsspezifischen Beschreibungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (mit dem Zusatz „oder gleichwertig“) und erfordert eine Dokumentation.
- 4.4 Die einmal festgelegten Zuschlagskriterien werden im Vergabeverfahren **nicht** mehr geändert, um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen.

5. Wahl des Vergabeverfahrens für Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich (UVgO)

- 5.1 **Direktauftrag** (§ 14 UVgO)
Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von **1.000,00 Euro netto** können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden. Unter den geeigneten Bietern soll regelmäßig gewechselt werden.
- 5.2 Für Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von **1.000,00 Euro netto** bis zu einem Auftragswert von **100.000,00 Euro netto** sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Die notwendige Prüfung der Bieterreignung ist vor Angebotsanfrage durchzuführen. Hier bitte vorher Rücksprache mit der Amtsverwaltung halten.

6. Wahl des Vergabeverfahrens für Bauleistungen im Unterschwellenbereich (§ 3 VOB Teil A 1. Abschnitt)

- 6.1 **Direktaufträge Bau** (§ 3a Abs. 4 VOB/A)
Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von **3.000 Euro netto** können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens als Direktauftrag vergeben werden. Unter den geeigneten Bietern soll regelmäßig gewechselt werden.

- 6.2 Für Bauleistungen ab einem Auftragswert von **3.000,00 Euro netto** bis zu einem Auftragswert von **100.000,00 Euro netto** sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Die notwendige Prüfung der Bieterreignung ist vor Angebotsanfrage durchzuführen. Hier bitte vorher Rücksprache mit der Amtsverwaltung halten.
- 7. Aufhebung des Vergabeverfahrens (vgl. § 48 UVgO, § 17 VOB/A, § 63 VgV)**
- 7.1 Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zu dem Ergebnis, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen der Leistungsbeschreibung entspricht, ist das Vergabeverfahren aufzuheben. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. **Achtung:** Es gibt hier Vorschriften.
- 7.2 Über die Aufhebung des Vergabeverfahrens sind die Bieter unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen. Dies erfolgt durch das beauftragte Büro oder durch die Amtsverwaltung.
- 8. Auftragserteilung (vgl. § 46 UVgO, § 18 VOB/A, § 62 VgV)**
- 8.1 Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Erfolgt eine Auftragserteilung ausnahmsweise mündlich, ist diese sofort aktenkundig zu machen und von beiden Vertragsparteien schriftlich zu bestätigen. Die Wertgrenzen aus der Hauptsatzung sowie die bereitgestellten Haushaltsmittel sind zu beachten.
- 9. Geheimhaltung und Datenschutz**
- 9.1 Generell sind alle Bürgermeister/innen, Gemeindevertreter/innen und Ausschussmitglieder/innen, zur Geheimhaltung über Inhalte aus Vergabeverfahren verpflichtet (Schutz von Betriebsgeheimnissen).

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne unter 04356 99 49 324 zur Verfügung.

Groß Wittensee, 10.07.2023

Im Auftrag

Schöttle